

Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg über Gebühren für die Tätigkeit der Kommissionen nach dem Transplantationsgesetz vom 19. Januar 2000 (ÄBW 2000, S. 65)

§ 1

Gebührenggegenstand

Die Landesärztekammer erhebt für die Tätigkeit der nach § 5 a Abs. 1 des Heilberufekammergesetzes errichteten Kommissionen für gutachtliche Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes kostendeckende Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Träger des Transplantationszentrums, das den schriftlichen Antrag nach § 5 a Abs. 6 des Heilberufekammergesetzes gestellt hat.

§ 3

Gebührenhöhe

Für die mit der Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme verbundenen Kosten wird eine Gebühr von DM 1800,- erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme durch die Kommission.
- (2) Die Gebühr wird durch die von der Landesärztekammer nach § 5 a Abs. 11 des Heilberufekammergesetzes eingerichteten Geschäftsstelle nach Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme durch die Kommission durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und dem Gebührenschuldner zusammen mit der gutachtlichen Stellungnahme durch die Kommission durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und dem Gebührenschuldner zusammen mit der gutachtlichen Stellungnahme bekanntgeben. Sie ist mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5

Mahnung, Beitreibung

- (1) Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 1999 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2000.